

Krankheit bei Prüfungen

ALLGEMEINER HINWEIS: Prüfungen müssen am bestellten Prüfungstag oder innerhalb des Prüfungszeitraums am rechtzeitig vom Prüfer kommunizierten Termin stattfinden. Das bedeutet, dass ggf. verpasste Prüfungen erst im nächsten Prüfungszeitraum - also u.U. Monate später - nachgeholt werden können.

Weitere Informationen zu Rücktritt und Krankheit bei Prüfungen finden Sie auch auf den Seiten des Studienbüro Campus Deutz ([Link](#)).

Rücktritt von einer Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Studienbüro Campus Deutz bzw. über das elektronische An- und Abmeldeverfahren (PSSO) bis sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

HINWEIS: Die Frist von sieben Tagen richtet sich bei Prüfungszeiträumen nach dem ersten Tag des Prüfungszeitraums. Der Prüfungszeitraum kann den Prüfungsplänen entnommen werden.

In PSSO wird immer dieser erste Tag des Prüfungszeitraums angezeigt.

Beispiel: Prüfungszeitraum 12. - 28.03.2018. In PSSO angezeigtes Datum 12.03.2018. Der Prüfer legt den 26.03. als Prüfungsdatum fest und kommuniziert diesen. Der letzte Tag für den Rücktritt ist dennoch der 5.03.2018, sieben Tage vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums.

Erkrankung am Tag der Prüfung

Für alle Prüfungen mit Ausnahme bei der Prüfungsform Hausarbeit (s.u.) gilt:

Unverzüglich (spätestens drei Tagen nach Prüfungstermin) muss das Original des Attests oder das ausgefüllte Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit ([Link](#)) beim Studienbüro Campus Deutz vorliegen! Wird die Attestierung fristgerecht eingereicht, kann der*die Studierende von der Prüfung zurücktreten ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren (Ausnahme: Hausarbeit).

HINWEIS: Die Attestierung der Prüfungsunfähigkeit ist nicht gleichbedeutend mit der Attestierung der Arbeitsunfähigkeit. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Arzt*Ihre Ärztin die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, ggf. mit einem Zusatz auf der gelben Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit oder auf dem Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit ([Link](#)). Andernfalls wird die Bescheinigung nicht akzeptiert. Reichen Sie bitte das genannte Formular mit Ihren Angaben entweder zusammengeheftet mit der geforderten ärztlichen Bescheinigung oder alternativ mit der auf dem Formular ausgefüllten Erklärung Ihres Arztes*Ihrer Ärztin fristgerecht im Studienbüro Campus Deutz ein. Weitere Informationen finden Sie auf dem Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit.

Prüfungsform Hausarbeit

Da es sich bei der Prüfungsform Hausarbeit um eine semesterbegleitende Arbeit handelt, können Studierende auch mit einem Attest für den Tag der Abgabe nicht von der Prüfung zurücktreten ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.

Im Falle einer Erkrankung am Tag der Prüfung sendet der*die Studierende einen Scan des Attests umgehend an den*die Lehrende*n und lädt die Hausarbeit rechtzeitig in ILIAS hoch, sendet sie per E-Mail an den*die Lehrende*n oder gibt sie einer dritten Person zur Abgabe weiter. Sollte die Hausarbeit aufgrund der Erkrankung noch nicht fertiggestellt sein, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der attestierten Krankheit.

Prüfungsform Präsentation mit Kolloquium

Da es sich bei der Prüfungsform Präsentation mit Kolloquium (PK) um die mündliche Prüfung einer semesterbegleitende Arbeit handelt, können Studierende zwar mit einem Attest für den Tag der Prüfung von der Prüfung zurücktreten ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren, allerdings müssen alle Bestandteile der Arbeit (Pläne, Modelle etc.) für die Möglichkeit der Prüfung an einem späteren Prüfungstermin fristgerecht (zum ursprünglichen Prüfungstermin) gestempelt und eingelagert werden. Mit dieser gestempelten Arbeit kann sich der Studierende zu einem späteren Prüfungstermin erneut anmelden und diesen mit der gestempelten Arbeit wahrnehmen.

Im Falle einer Erkrankung am Tag der Prüfung sendet der*die Studierende neben dem Original, das an das Studienbüro geht (s. Rücktritt von einer Prüfung), einen Scan des Attests an den*die Lehrende*n und vereinbart einen Termin zum Stempeln der Arbeit oder gibt die Arbeit einer dritten Person zum Stempeln durch den*die Lehrende*n weiter.

Sollte die Arbeit aufgrund der Erkrankung noch nicht fertiggestellt sein, verlängert sich die Abgabefrist (Frist zum Stempeln) um die Dauer der attestierten Krankheit.

Aufgestellt Juli 2018

Prüfungsausschuss

Fakultät für Architektur